

Leistung: Moltkestraße / Am Wiedenhof in Gummersbach
hier: Verlegung Nahwärmeleitung, 2. BA

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/ Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung).

1.1 Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

1.2 Die Sicherheitskoordination obliegt:

2. Dem Auftraggeber werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Nr. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze:

siehe Baubeschreibung

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

siehe Baubeschreibung

2.3 Wasseranschlüsse: ¹⁾

2.4 Stromanschlüsse: ¹⁾

2.5 Sonstige Anschlüsse: ¹⁾

Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3-2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Nr. 4c Satz 2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht in Nr. 10 etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

¹⁾ z.B.: Durchmesser, Leistung (zu 2.5 auch Art)

3 Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen:

☒ 01.06.2026

☐ unverzüglich nach Auftragserteilung

☐ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.

☐ in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich.

3.2 Die Leistung ist abnahmereif fertig zu stellen:

☒ bis zum 18.09.2026

☐ innerhalb von _____

3.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

☐ _____

☐ _____

3.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

☒ 150,- € je Werktag

☒ max. 5 % der Auftragssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

--

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt ___ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

5 Rechnungen (§ 14)

5.1 Alle Rechnungen sind bei dem Auftraggeber in 2-facher Ausfertigung oder elektronisch einzureichen.

5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

6 Sicherheitsleistungen (§17)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (Formular 421) ist in Höhe von 5 v .H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,00 € beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (Formular 422) beträgt 3 v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Nr. 8 Abs. 2) _____

6.2 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421
- die Mängelansprüche das Formblatt 422

zu verwenden, oder den Formblättern entsprechende Bürgschaftsurkunden.

6.3 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für die umseitig genannte Baumaßnahme beträgt:

() gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B Jahre

(X) abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B 5 Jahre

7 Abnahme (§ 12 Nr. 4)

Die Leistung wird förmlich abgenommen.

8 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine“. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

8.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Siehe TVgG BVB.